

Zucht und Eintragungsbestimmungen (ZEO) für Belgische Schäferhunde (Malinois, Tervueren, Groenendael, Laeken und **Schipperke)**

Da der ÖKV die AT nicht mehr per NN verschickt, sind die Gebühren der AT und DNA-Proben im **Voraus** zu entrichten. Der zu zahlende Betrag wird dem Züchter vom Zuchtwart vor der Wurfabnahme bekannt gegeben. Die Wurfabnahme sowie die Ausstellung der Ahnentafeln der Welpen werden erst nach Einlangen der entsprechenden Zahlung auf das Konto des VBSÖ zur Eintragung an den ÖKV weitergeleitet.

Die Zucht und Eintragungsordnung des ÖKV mit den Zusätzen des VBSÖ

ZUCHTORDNUNG (ZO):

PRÄAMBEL:

Die Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des Österreichischen Kynologen Verbandes (ÖKV) regelt die Zucht von Rassehunden gemäß den von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Standards und die Eintragung von Rassehunden in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB). Sie gilt für das Gebiet der Republik Österreich und ist für alle Verbandskörperschaften (VK) des ÖKV und für deren Mitglieder verbindlich. Sie ist ferner für alle Zuchtvorgänge, aufgrund derer die Einrichtung des ÖHZB in Anspruch genommen wird, anzuwenden. Beurteilungsgrundlagen für die Eintragung in das ÖHZB sind die Regelwerke der FCI über die den Rassestandards entsprechende Zucht (z.B. Internationales Zucht Reglement

der FCI), die Regelwerke des ÖKV über die den Rassestandards entsprechende Zucht (z.B. diese Zucht- und Eintragungsordnung) und die Zuchtordnungen der VK in dieser Reihenfolge. Sind zu beurteilende Fragen nicht eindeutig oder widersprüchlich geregelt, so ist darüber hinaus der jeweilige Stand der Veterinärmedizin und der Kynologie maßgeblich, der auch grundsätzlich auf die Auslegung der Regelwerke und bei der Eintragung in das ÖHZB zu beachten ist. Die Führung des ÖHZB obliegt gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung des ÖKV dem Zuchtbuchführer, der demgemäß für die Einhaltung der Zucht- und

Eintragungsbestimmungen des ÖKV zu sorgen hat. Die ZEO berücksichtigt

insbesondere das derzeit geltende Reglement sowie das Internationale Zuchtreglement der FCI und wurde gemäß § 11 Abs.1 lit. h der Satzung des ÖKV vom Vorstand in seiner Sitzung vom 26. August 2009 beschlossen.

§ 1 GRUNDSÄTZLICHES

Grundsätzlich gilt:

Zugelassen zur Zucht sind nur gesunde Hunde.

Zuchtausschließend sind alle hier nicht angeführten Abweichungen vom gesunden Hund, das sind alle der Gesundheit des Hundes abträglichen Anomalien. Erbfehler schließen von der Zucht aus.

Des Weiteren dient diese Zuchtordnung, die durch die FCI vorgenommene Klassifizierung des Belgischen Schäferhundes als Gebrauchshund zu berücksichtigen und bei der Wahl der Elterntiere besonderes Augenmerk auf ihr Wesen und deren Gesundheit zu achten. Es dürfen nur wesensstarke Hunde in die Zucht kommen.

(1) Diese Zuchtordnung kann durch rassespezifische Zusatzaufgaben der VK hinsichtlich Besonderheiten der von diesen betreuten Hunderassen ergänzt und, soweit dies zur Erreichung des durch die FCI-Standards vorgegebenen Zuchtzieles oder der Sicherung gesundheitlicher Standards dienlich ist, auch verschärft werden.

(2) Die Zuchtbestimmungen der VK sind jedoch stets im Einklang mit der ZEO des ÖKV zu halten, wobei die geltenden österreichischen Tierschutz- und Tierhaltungsvorschriften zu beachten sind.

(3) Satzungsgemäß haben die VK ihre Zuchtbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung in einer vollständigen Ausfertigung dem ÖKV zu überlassen und ist auch nur diese Fassung verbindlich.

(4) Die Zuchtbestimmungen des ÖKV und der VK sind für alle Züchter verbindlich, auch wenn sie nicht Mitglied der rassebetreuenden VK sind, wenn sie die Einrichtung des ÖHZB in Anspruch nehmen.

(5) Die Zuchtordnung wird von den Kompetenzregelungen der Satzung des ÖKV getragen und ist daher nur durch den Vorstand des ÖKV änderbar.

§ 2 ZÜCHTER UND IHRE RECHTE SOWIE PFLICHTEN

1. Vor dem ersten Wurf

a. Der verpflichtende Besuch eines Züchterseminars (Zuchtvoraussetzungen, Formalismen rund um den Wurf, Welpenaufzucht, uvm) gültig ab 1. Jänner 2012 - **Erstzüchter müssen zusätzlich 3 Erstzüchterseminare besuchen gültig ab 1.1.2020**

Dies gilt auch für Aufzüchter (Aufzüchter müssen auch 3 Erstzüchterseminare besuchen bzw. mind. alle 2 Jahre ein Züchterseminar)

b. **Zuchtstättenabnahme vom Vorstand oder von einer vom Vorstand genehmigten Person. Kosten für die Zuchtstättenabnahme trägt der Züchter.**

c. Die Zuchtstätte muss mindestens den Anforderungen des Österreichischen Tierschutzgesetzes entsprechen. Sollten sich mehr als eine Hündin in der Zuchtstätte befinden, muss sich die Zuchtstätte so gestalten, dass die Hündinnen und deren Welpen gesonderten Platz haben (Unterkunft und Auslauf) und sich die Aufzucht, der jeweils Einzelnen, ohne jeglichen Stress, sorgsam und fürsorglich gestalten kann. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass genügend Freiraum, Sonnenplatz und Schattenplatz vorhanden ist.

d. Es muss schon vor dem ersten Deckakt eine FCI geschützte Zwingerkarte vorhanden sein.

2. Mindestens alle zwei Jahre Besuch der Züchtertagung bzw. Erstzüchterseminar (Vorträge namhafter Tierärzte, allgemeiner Teil) - bei Nichterscheinen erfolgt beim anstehenden Wurf die 3-fache Eintragungsgebühr sowie zusätzlich ein Betrag von EUR 1.000,--

- Erstzüchter müssen zusätzlich insgesamt 3 Erstzüchterseminare besuchen, dies gilt auch für bestehende Züchter, die nicht mehr als 5 Würfe bis jetzt hatten. (Stichtag 31.12.2019) - Für dieses Seminar wird ein Unkostenbeitrag von je EUR 50,-- verrechnet.
- Erstzüchterseminare werden immer 2 Stunden **VOR** einer Züchtertagung abgehalten.

3. Bei zukünftigen Züchtern von Belgischen Schäferhunden, muss vor dem ersten Deckakt schon eine Zuchtstätte vorbereitet sein, eine Zuchtstätten Abnahme vom Zuchtwart oder von einer vom Zuchtwart genehmigten Person abgenommen sein, eine FCI Zuchtstättenkarte vorhanden sein. Sollte dies erst nach der Deckung erfolgen, werden vom VBSÖ eine 3-fache Welpengebühr und ein Betrag von € 1.000,- eingehoben.

Alle Würfe müssen in Österreich fallen und in Österreich aufgezogen werden.

4. Züchter ist der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung (siehe Zuchtrechtsabtretung)

5. Als Eigentümer gilt, wer den Hund unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Abstammungsurkunde, in die der vollständige Name, Adresse und Datum des Eigentumsübergangs eingetragen sind, nachweisen kann.

6. Werden keine anderen Abmachungen getroffen, so gilt bei Eigentumsübergang einer trächtigen Hündin der neue Eigentümer als Züchter des zu erwartenden Wurfes.

7. Die geltenden Tierschutz- und Tierhaltungsgesetze sind von allen Züchtern einzuhalten.

8. Inhabern FCI geschützter Zuchtstätten Namen ist es untersagt, Eintragungen in andere Zuchtbücher (Dissidenz) als dem ÖHZB vornehmen zu lassen, um

insbesondere die Einhaltung der hohen Qualitätskriterien des ÖKV zu gewährleisten. Eine Verletzung dieser Vorschrift führt automatisch, sohin ohne jegliche weitere Maßnahme des ÖKV oder einer Verbandskörperschaft zu einer Sperre für weitere Eintragungen in das ÖHZB.

9. Alle Züchter haben Welpen Interessenten umfassend zu informieren (z. B. über die Art der beantragten Abstammungsnachweise)

10. Im Zusammenhang mit einem Zuchtvorgang hat der Züchter einer vom ÖKV und/ oder VBSÖ beauftragten Person Zutritt zur Zuchtstätte zu gewähren. **Die Zwingerüberwachung ist Aufgabe des VBSÖ Zuchtwartes. Der Zuchtwart und die von ihm beauftragten Personen, haben auch vor Wurfabnahme jederzeit, zu vernünftigen Zeiten, das Recht, einen Wurf zu begutachten, auch ohne Voranmeldung.**

Die Deckbeabsichtigung muss beim Zuchtwart per Mail oder Post spätestens eine Woche vor Belegung einlangen und genehmigt werden. Wird dies erst später beantragt, so wird die 3-fache Eintragungsgebühr sowie zusätzlich ein Betrag von EUR 1.000,- eingehoben.

Vor jedem Decktakt haben sich die Zuchtberechtigten bzw. Eigentümer der Zuchthunde wechselseitig davon zu überzeugen, dass Rüde und zu belegende Hündin die Rahmenbedingungen und verpflichtenden Zuchtauflagen des VBSÖ erfüllen.

Nach dem Belegen (spätestens 1 Woche später) ist eine Kopie des Formulars "ÖKV Deckbescheinigung" sowie sämtliche Kopien der Hündin sowie des Rüden per Mail oder Post an den Zuchtwart weiterzuleiten. Wird dies erst später übermittelt, so wird die 3-fache Eintragungsgebühr sowie zusätzlich ein Betrag von EUR 1.000,- eingehoben.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Haftung für sämtliche Folgen, Komplikationen und/oder Beeinträchtigungen (Krankheiten, Gendefekte, o.ä.), welcher Art auch immer, die aufgrund einer Verpaarungentstanden sind und/oder entstehen werden, ausschließlich zu Lasten des Züchters gehen, dieser die alleinige und uneingeschränkte Haftung trägt, und der VBSÖ diesbezüglich und in allen Belangen keine Verantwortung übernimmt sowie schad- und klaglos zu halten ist.

11. Ein Züchter kann sich einen Aufzüchter für einen erwarteten Wurf suchen, wenn der Zuchtwart des VBSÖ dies gestattet. Dieser muss Mitglied in der zuständigen VK sein (bei ÖKV betreuten Rassen muss er Mitglied in einem Zuchtverein sein und diese Mitgliedschaft nachweisen können). Der Aufzüchter muss **vor Deckabsicht vom Zuchtwart des VBSÖ (bei ÖKV betreuten Rassen dem ÖKV) genehmigt werden. Ebenfalls ist beim Aufzüchter eine Zuchtstättenabnahme vorzunehmen, die Kosten dafür trägt der Züchter. Findet die Aufzucht nicht an der auf der Zuchtstättenkarte angegebenen Adresse statt, muss dies vor der Belegung vom Zuchtwart des VBSÖ (bei ÖKV betreuten Rassen dem ÖKV) genehmigt werden. Die Aufzucht muss jedenfalls in Österreich stattfinden.**

- Aufzüchter sind vom VBSÖ nur nach **Genehmigung** durch den Zuchtwart gestattet. Jeder Züchter kann einmal in **3 Jahren** um eine solche Genehmigung ansuchen. Im Ausnahmefall (Krankheit oÄ) kann der Zuchtwart ein weiteres Mal einen Aufzüchter gestatten. **Ein Aufzüchter muß mind. alle 2 Jahre ein Züchterseminar besuchen bzw. 3 Erstzüchterseminare - bei Nichterscheinen erfolgt beim anstehenden Wurf die 3-fache Eintragungsgebühr sowie zusätzlich ein Betrag von EUR 1.000,--**

12. Zur Zuchterlaubnis müssen **österreichische bzw. in Österreich zur Zucht zugelassene** Hunde auf einer Sonderschau des VBSÖ zumindest die Formwertnote „GUT“ erhalten haben. **Ausländische Deckrüden müssen für die Zuchterlaubnis ein Ausstellungsergebnis mit mindestens „Gut“ oder eine Formwertbeurteilung vorweisen.** Diese für die Zucht relevante Formwertnote ist frühestens ab der Zwischenklasse gültig. Bewertungen aus der Jugendklasse werden nicht anerkannt. Des Weiteren können die Elterntiere, auf einer Internationalen Ausstellung, wo der VBSÖ eine Sonderschau angegliedert hat, in der Zwischenklasse, der Offenen Klasse, der Champion Klasse oder der Gebrauchshundeklasse sich die Zuchterlaubnis mit der zumindest Formwertnote „GUT“ holen. Diese Ausstellung wird zeitgerecht auf der Homepage des VBSÖ veröffentlicht.

Folgende Prüfungen gelten für die Zuchttauglichkeit:

- Wesensprüfung
- bei einsatztauglichen Lawinen- bzw. Rettungshunden, wenn die Einsatztauglichkeit durch die höchste Prüfungsstufe erreicht wurde,
- bei IGP 1 Prüfungen (FCI-Reglement) IGP 1 Prüfungen haben für die Zuchtzulassung nur dann Gültigkeit, wenn sie bei einem VBSÖ Richter abgelegt werden, Zuchtprüfungen sind in Österreich durchzuführen

Prüfungen bei anderen Richtern müssen mindestens 14 Tage vorher **schriftlich** mit Ort, Datum und Prüfungsrichter bekannt gegeben und als Zuchtprüfung vom Vorstand des VBSÖ genehmigt werden

- FCI Mondioringprüfungen
- Diensthunden mit erfolgreich abgelegter Dienstauglichkeitsprüfung (Polizei, Militär)

Körzucht: Beide Elterntiere angekört

Leistungszucht: Eltern und Großeltern können mind. IGP 1 nachweisen.

Für alle Zuchtarten wird die gleich hohe Eintragungsgebühr verrechnet (Normalzucht, Körzucht, Leistungszucht).

Inzestverpaarungen (Vater mit Tochter, Mutter mit Sohn, Vollgeschwister) sind ausnahmslos verboten.

Für Halbgeschwisterverpaarungen kann vom Zuchtwart eine Genehmigung erteilt werden.

Von beiden Zuchtpartnern muss ein DNA-Profil erstellt sein.

Abnahme der DNA:

Es werden Abstriche der Maulschleimhaut genommen und über das deutsche Labor **Feragen** (gleiches Labor wie DMC) ausgewertet. Die Abnahme der DNA erfolgt durch den Zuchtwart oder dessen Stellvertreter oder einem vom Vorstand genehmigten Person in den Bundesländern. Im Ausnahmefall kann auch einer der Vertrauentierärzte die Abnahme durchführen. Die entsprechenden Sets müssen beim Zuchtwart angefordert werden und danach an diesen zurückgeschickt werden. Sollte ein Tierarzt die DNA abnehmen, dann ist von diesem eine Bestätigung mit Stempel und Unterschrift beizulegen.

Das für die Zucht vorgesehene Röntgen darf frühestens ab dem vollendeten ersten Lebensjahr erfolgen (dh. ab 12 Monate).

Das HD, **ED und Übergangswirbel**-Röntgen muss ein Vertrauentierarzt lt. Liste durchführen. Die Liste der Vertrauentierärzte ist auf der HP veröffentlicht, bzw. beim Zuchtwart zu erfragen.

Der Vertrauentierarzt muss zur Bestätigung das Datum der Untersuchung und auch seine Stampiglie auf der Ahnentafel des Hundes vermerken. Am Röntgen selbst muss der Name des Hundes, Wurfdatum und Kennzeichnung (Chipcode) eingeblendet sein. Das Röntgen ist vom durchführenden Tierarzt an eine Befundungsstelle des VBSÖ zu schicken. Der HD-, ED- + LÜW Befund ist auf einem Vordruck des VBSÖ auszuführen und ein Durchschlag wird von der Befundungsstelle an den Zuchtwart geschickt.

Beide Zuchtpartner müssen vor einer geplanten Verpaarung auf etwaig vorhandene, genetisch bedingte Erkrankungen (HD, ED) röntgenologisch untersucht werden. **Ebenfalls muss beim Röntgen der Lumbosakrale Übergangswirbel (LÜW) ausgewertet werden.**

Ein Einspruch des Hundebesitzers gegen diesen Befund muß binnen 4 Wochen schriftlich beim Zuchtwart eingebracht werden. Die Genehmigung über eine neues Röntgen Bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Der Hund kann dann nach frühestens 6 Monaten (ab Röntgendatum) neu geröntgt und überbefundet werden. Das Röntgen muß direkt bei den Überbefundungsstellen (siehe unten) erfolgen.

- **Veterinärmedizinische Universität, Veterinärplatz 1,1210 Wien**

- Prof. Dr. Flückiger, Mark, Frohheim 7b, CH-8304 Wallisellen
- Universität Gießen, Dr. Tellhelm, Bernd, Frankfurter Str. 108, D-35392 Gießen

Es dürfen keine Tiere verpaart werden, bei denen nicht mindestens ein Elterntier LÜW TYP 0 hat.

Der Vorstand empfiehlt LÜW Typ 1, Typ 2 oder Typ 3 **nicht** in die Zucht einzusetzen.

Sollte der Vorstand eine schriftliche Bestätigung seitens der Studienforscher (Deutschland + Schweiz) erhalten, daß der Übergangswirbel genetisch vererbbar ist, wird vom Vorstand über die Verwendung in der Zucht neu abgestimmt.

Zuchterlaubnis allgemein bis HD-B

Verpaarung HD-B und HD-B ist nicht gestattet.

Hunde mit einem Befund ab HD-C sind zur Zucht **nicht** zugelassen.

Nur Hunde mit ED 0 und ED 1 sind zur Zucht zugelassen.

Verpaarung mit ED 1 und ED 1 ist zur Zucht **nicht** zugelassen.

SDCA Gentest: Es dürfen keine Hunde verpaart werden, bei denen nicht mindestens bei einem Elterntier SDCA1 und SDCA2 frei vorliegt.

Zusätzliche Gesundheitsuntersuchungen für **Schipperke**:

Augenuntersuchung:

Vor dem ersten Zuchteinsatz ist eine Untersuchung auf Augenkrankheiten nachzuweisen. Sie behält ihre Gültigkeit für 1 Jahr und kann frühestens ab einem Alter von 1 Jahr durchgeführt werden. Wird ein Hund mit 6 Jahren oder älter untersucht, behält diese Untersuchung lebenslange Gültigkeit. Die Diagnosen Katarakt, primäre Linsenluxation und PRA schließen einen Zuchteinsatz aus. Bei den weiteren am Formular angeführten Augenerkrankungen ist ein Zuchteinsatz unter der Voraussetzung zulässig, dass der Paarungspartner nachweislich frei davon ist. Die Augenuntersuchung darf nur von Tierärzten vorgenommen werden, die dem Arbeitskreis Veterinärophthalmologie (AKVO) Österreich e.V. oder dem European College of Veterinary Ophthalmologists (ECVO), gleichwertigen ausländischen Organisationen oder veterinärmedizinischen Universitäten eines Landes angehören.

Patellaluxation:

Vor dem ersten Zuchteinsatz ist eine Untersuchung auf Patellaluxation nachzuweisen. Die Hunde müssen zum Untersuchungszeitpunkt mindestens 1 Jahr

alt sein. Untersuchungen in Österreich dürfen nur von Tierärzten, welche die Seminare der Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner (VÖK) absolviert haben durchgeführt werden und es sind die Befundformulare des Arbeitskreises für Veterinärmedizinische Erbgene (AKVE) zu verwenden. Es ist anzustreben, dass vorrangig mit Zuchthunden mit Patellaluxation Grad 0 gezüchtet wird; ein Hund mit Patellaluxation Grad 1 kann zur Zucht eingesetzt werden, wenn der Paarungspartner beidseits mit Patellaluxation Grad 0 befundet wurde. Wurde ein Hund mit Patellaluxation Grad 1 oder der Anmerkung „reitende Patella“ bei Patellaluxation Grad 0 befundet, gilt die Zuchtzulassung bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Soll er auch danach zur Zucht verwendet werden, muss eine zweite Untersuchung nach Vollendung des 3. Lebensjahres erbracht werden um auszuschließen, dass sich der Befund verschlechtert hat.

Zuchttiere müssen zum Zeitpunkt des ersten Deckaktes das Mindestalter von **20 Monaten** erreicht haben.

Bei der Hündin ist das Höchstalter **9 Jahre und 6 Monate**. Die Höchstzahl der Würfe einer Hündin ist mit fünf begrenzt (ab dieser Zuchtordnung werden alle bisher gefallenen Würfe angerechnet - die Wurffanzahl von 5 Würfen darf nicht überstiegen werden - siehe § 18 Zuchtvergehen). Der Erstwurf der Hündin muß bereits mit dem Höchstalter von 5 Jahre und 6 Monate erfolgt sein. Bisherige Hündinnen, die nach 5 Jahren und 6 Monaten das 1. mal belegt wurden beträgt das Höchstalter für die Zucht **8 Jahre und 6 Monate**.

Hündinnen dürfen bei ihrem **Erstwurf** höchstens **5 Jahre und 6 Monate** alt sein.

Bei Rüden ist keine Altersgrenze festgelegt.

Hunde, die nachweisbar unter genetisch bedingter Epilepsie leiden, scheiden für die Zucht aus. Ebenso können bereits vorhandene Nachkommen dieser Hunde nur nach Genehmigung durch den Zuchtwart sowie nach Vollendung des 4. Lebensjahres in die Zucht eingesetzt werden.

Vollgeschwister sowie dessen Nachkommen können erst nach Genehmigung durch den Zuchtwart und nach Vollendung des 4. Lebensjahres zur Zucht verwendet werden.

Ausländische Deckrüden brauchen die schriftliche Zuchtzulassung des jeweiligen Landes (**zusätzlich Ausstellungsergebnis mit mind. Gut oder Formwertbeurteilung wird vom ÖKV gefordert**) oder einen gültigen HD Befund, Formwertnote mind. Gut oder Formwertbeurteilung, IPO, Körung, **Mondioring, Franz- od. Belg. Ring Prüfung** oder eine Wesensprüfung und ein DNA Profil. Hat der Rüde kein DNA-Profil so muss dieses vor oder im Zuge des Deckaktes erstellt werden.

Code und Abnahmeset muss vom Zuchtwart angefordert werden. Die Abnahme der DNA des Deckrüden muss von einem Zuchtverantwortlichen des Landes oder von einem Tierarzt mit einem entsprechenden Formular, das die Daten des Hundes sowie Name, Position, (im Falle eines Tierarztes) Stempel und Unterschrift aufweist, bestätigt werden.

Deckrüden, die nachweislich außerhalb des ÖKV/FCI eingesetzt werden („Schwarzwürfe“ ohne Eintragung), werden von der Deckrüdenliste gestrichen.

Züchter, die länger als 3 Jahre keinen Wurf mehr hatten, werden von der Züchterliste gestrichen.

13. Der Züchter ist verpflichtet, die Zuchtstätte nur in Hör- und/oder Sichtweite seines Wohnsitzes zu betreiben. Gleiches gilt für den Aufzüchter. Ausnahmen kann nur der gesamte Vorstand genehmigen.

14. Jeder Züchter ist verpflichtet, einer Aufforderung der rassebetreuenden Verbandskörperschaft und/oder ÖKV zu einer genetischen Abstammungsanalyse (DNA und/oder Blutgruppenfaktorenanalyse) von ihm gezüchteter Hunde und angegebener Elterntiere Folge zu leisten.

§ 3 ZUCHTRECHTSABTRETUNG

(1) Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Deckrüden kann durch vertragliche Abmachung auf eine Drittperson übertragen werden (Zuchtrechtsabtretung).

(2) Die Zuchtrechtsabtretung ist schriftlich und vor dem vorgesehenen Deckakt zu vereinbaren. Eine Ausfertigung ist der Wurfmeldung beizulegen.

(3) Eine Zuchtrechtsabtretung ist nur dann wirksam, wenn der künftige Züchter im Besitz eines FCI geschützten Zuchtstättennamens ist und der geplante Wurf dann in Österreich fällt **und aufgezogen wird**.

§ 4 ZUCHTSTÄTTENNAME (ZUCHTNAME)

(1) Der Zuchtstättenname wird über Antrag an den ÖKV von der FCI vergeben bzw. geschützt. Es gelten daher grundsätzlich die diesbezüglichen Regelungen der FCI, die nachfolgend präzisiert werden.

(2) Ein Züchter/eine Zuchtgemeinschaft kann a) einen Zuchtstättennamen für eine Rasse oder b) für mehrere Rassen schützen lassen.

(3) Die von einem Züchter/einer Züchtergemeinschaft gezüchteten Hunde können keinen anderen Namen tragen als denjenigen, der auf den Namen des Züchters/der Zuchtgemeinschaft für die jeweilige Rasse geschützt worden ist.

(4) Die Zuteilung des Zuchtstättennamens ist persönlich und auf Lebenszeit, solange er nicht gelöscht ist.

(5) Zuchtgemeinschaften von zwei oder mehreren Personen haben einen eigenen Zuchtstättennamen zu beantragen. Zuchtgemeinschaften über die Grenzen der Republik Österreich hinaus sind nicht gestattet. Zuchtgemeinschaften haben eine Person namhaft zu machen, der die Vertretung dieser Gemeinschaft zukommt.

(6) Der Antrag auf Zuchtstättennamenschutz ist mit dem vom ÖKV aufgelegten Formular vorzunehmen. Der beantragte Zuchtstättenname muss sich deutlich von bereits bestehenden Zuchtstättennamen unterscheiden und darf aus höchstens drei Worten mit maximal 20 Buchstaben bestehen. Es sind mindestens drei verschiedene Zuchtstättennamen vorzuschlagen.

(7) Eine Kopie eines Auszuges aus dem Zentralmelderegister (Meldeschein für Hauptwohnsitz) ist bei Neuanträgen auf Zuerkennung eines Zuchtstättennamens und auf Aufforderung bei Adressänderungen bestehender Zuchtstätten beizubringen. Um die Zustellung von Schriftstücken zu ermöglichen, sind Adressänderungen unverzüglich dem Zuchtreferat des ÖKV bekannt zu geben.

(8) Anträge auf Zuchtstättennamenschutz werden nach deren Einlangen dem ÖKVVorstand zur Kenntnis gebracht und im offiziellen Organ des Österreichischen Kynologenverbandes „Unsere Hunde“ veröffentlicht. Langt innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Antrages kein Einspruch (Stellungnahme) einer Verbandskörperschaft ein, wird dieser zur Homologierung durch die FCI weitergeleitet.

(9) Wird ein Antrag auf Zuchtstättennamenschutz innerhalb der vierwöchigen Frist beeinsprucht, werden Antrag und Einspruch dem Beirat des ÖKV zur Entscheidung über die Weiterleitung an die FCI vorgelegt.

(10) Der ÖKV kann das Recht zur Führung eines Zuchtstättennamens erst nach einem entsprechenden Kontakt mit der FCI, in deren Bereich die Exklusivität des Zuchtstättennamens international geschützt wird, erteilen.

(11) Nach der Homologierung durch die FCI kann ein Zuchtstättenname nicht mehr geändert werden. Er erlischt grundsätzlich mit dem Tode des Inhabers bzw. der Auflösung der Zuchtgemeinschaft. Jede gänzliche oder teilweise Übertragung unter Lebenden oder von Todes wegen bedarf der schriftlichen Zustimmung des ÖKV.

§ 5 ZUCHTVERWENDUNG

(1) Grundsätzliche Voraussetzung für die Zuchtverwendung sind Gesundheit, artgemäße Entwicklung, ein rassetypisches Wesen und die Erreichung der vollen Zuchtreife.

(2) Einer Hündin ist im Allgemeinen nicht mehr als ein Wurf jährlich zuzumuten.

Das bedeutet, dass von Decktag zu Decktag **12 Monate** dazwischenliegen müssen. Hündinnen, die nicht mehr als drei Welpen in einem Wurf aufgezogen haben, dürfen bei der nächsten Läufigkeit wieder gedeckt werden. Sollten beim nächsten Wurf wieder weniger Welpen fallen, gilt diese Regelung nicht mehr, und es muss eine Pause von **12 Monaten vom Decktag zu Decktag** eingehalten werden.

Hündinnen die mehr als **9** Welpen aufziehen, dürfen frühestens nach **18 Monate**, von **Decktag zu Decktag** gerechnet, wieder belegt werden.

Hündinnen dürfen frühestens drei Monate nach Geburt wieder zu einer Prüfung/Turnier geführt werden.

Es dürfen nicht mehr als **3 Würfe im Jahr pro Zuchtstättenname** erfolgen, wobei darauf zu achten ist, daß bei höchstens zwei Würfen mindestens **4 Wochen** zwischen den Belegungen liegen. Es wird empfohlen, möglichst keine Überschneidungen der Würfe zu planen. Ausschlaggebend ist, in was für einem Kalenderjahr der Wurf geboren wird d.h. pro Kalenderjahr nur **3 Würfe**.

(3) Gesundheitsatteste, die eine Zuchtzulassung bewirken sollen, dürfen nicht aufgrund von tierärztlichen Tätigkeiten erstellt werden, die ein Tierarzt an einem Hund vornimmt, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, (Trainer entgeltlich oder unentgeltlich), Führer, Halter, Pfleger oder Verkäufer er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der tierärztlichen Tätigkeit war. Dies gilt auch für Hunde, die Familienangehörigen gehören, ungeachtet dessen, wo diese ihren Wohnsitz haben. Weiters gilt dies auch für Hunde, die Personen gehören, die in Hausgemeinschaft mit dem Tierarzt leben.

§ 6 DECKAKT

(1) Der Eigentümer eines Deckrüden kann dessen Heranziehen zu einem Deckakt ohne Begründung ablehnen.

(2) Über die sich grundsätzlich aus den diesbezüglichen österreichischen Gesetzen, dem Internationalen Zuchtreglement der FCI, dieser ZEO und den Zuchtbestimmungen der zuständigen VK ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Deckrüden und Zuchthündin sollte im Zusammenhang mit einem Deckakt eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

(3) Diese Vereinbarung über einen Deckakt sollte folgende Regelungen enthalten:

1. die gegenseitige Verpflichtung zum Austausch von Fotokopien der Abstammungsnachweise der Zuchttiere zwecks Überprüfung deren Eintragung im ÖHZB bzw. in einem von der FCI anerkannten Stammbuch;

2. die Abgabe der gegenseitigen Versicherung, dass in der Zuchtstätte in den letzten drei Monaten keine ansteckenden Krankheiten aufgetreten sind und der Vertragspartner über allfällige später auftretende ansteckende Krankheiten der Zuchttiere informiert würde;

3. eine allfällige Sonderregelung über den Transport der grundsätzlich auf Kosten und Gefahr der Eigentümer reisenden Zuchttiere;

4. den Ausschluss einer Gewährleistung für die an sich art- und fachgemäß durchzuführende Unterbringung der Zuchttiere;

5. Art und Ausmaß der Deckentschädigung, die entweder durch Zahlung eines Deckgeldes oder durch Überlassung eines oder mehrerer Welpen geleistet werden kann, wobei insbesondere:

a) festzulegen wäre, dass das nicht eine Anzahlung für den kommenden Wurf, sondern eine Entschädigung für die Leistung des Deckrüden darstellende Deckgeld sich in angemessenen Grenzen zu halten hat, am Decktag fällig ist und in allen Fällen für das Belegen in einer Hitze gebührt, und dass bei nachgewiesener Nichtaufnahme, nicht aber bei Verwerfen, der Deckrude für die

nächste Hitze derselben Hündin desselben Eigentümers ohne erneute Deckgebühr zur Verfügung zu stehen hat,

b) zu beachten wäre, dass bei vereinbarter Welpenüberlassung, falls keine andere Regelung getroffen wird, der Deckrüdenbesitzer die erste Wahl bis höchstens sieben Wochen nach dem Wurfstag hat und den oder die ausgewählten Welpen bis zum Alter von höchstens zehn Wochen bei sonstigem Verzicht auf die Deckentschädigung übernehmen muss,

c) klarzustellen wäre, dass im Falle eines Wurfes von wenigen Welpen oder bei Leerbleiben der belegten Hündin anstelle einer vereinbarten Welpenüberlassung die Bezahlung eines Deckgeldes treten kann.

(4) Der Deckrüden Eigentümer bzw. –Besitzer hat nach Erfüllung der für den Deckakt getroffenen Vereinbarung dem Züchter eine Deckbescheinigung, mit der er den korrekt vollzogenen Deckakt bestätigt, samt einer Fotokopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden auszuhändigen. Deckakt muss vom Deckrüden Besitzer unterschreiben sein, auch wenn der Rüde im selben Besitz steht wie die Zuchthündin.

(5) Ist der Deckrüden Eigentümer bzw. –Besitzer nicht Zeuge des Deckaktes gewesen, so hat er sein Einverständnis mit der Belegung der Hündin durch seine Unterschrift auf der Deckbescheinigung zu erklären und der Besitzer der Hündin hat als Zeuge den korrekt vollzogenen Deckakt zu bestätigen.

(6) Ein Nachdecken der Hündin innerhalb derselben Hitze durch einen anderen Rüden ist nicht statthaft.

§ 7 KÜNSTLICHE BESAMUNG

Die Anwendung der künstlichen Besamung (mit Frischsamen bzw. tiefgefrorenem Samen) ist unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglements der FCI und bestehender Verträge des ÖKV zulässig. Voraussetzung für die künstliche Besamung ist allerdings, dass sowohl Deckrüde als auch Zuchthündin bereits auf natürlichem Wege Nachkommen gebracht haben. Diesen Nachweis hat der Züchter im Rahmen der Eintragung in das ÖHZB beizubringen.

EINTRAGUNGSORDNUNG (EO) :

§ 8 GRUNDSÄTZLICHES

Die Eintragsordnung wird von den Kompetenzregelungen der Satzung des ÖKV getragen und ist daher nur durch den Vorstand des ÖKV änderbar. Beurteilungsgrundlagen für jede Eintragung in das ÖHZB sind im Sinne der Ausführungen der Präambel die Regelwerke der FCI, des ÖKV und der Verbandskörperschaften im Zusammenhalt mit dem jeweiligen Stand der Veterinärmedizin und der Kynologie. Für direkt vom ÖKV betreute Rassen treten an die Stelle der Zuchtbestimmungen der Verbandskörperschaften die vom ÖKV für diese Rasse erlassenen rassespezifischen Bestimmungen.

§ 9 ALLGEMEINE EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN

(1) In das ÖHZB werden die Welpen eines gefallenen Wurfes dann eingetragen, wenn der Züchter in Österreich seinen ordentlichen Wohnsitz (Residence habituelle) hat und der Wurf in Österreich gefallen **und aufgezogen wurde**.

(2) Für die einer VK angehörigen Züchter sowie für die Inhaber eines geschützten Zuchtstättennamens besteht die Verpflichtung, sowohl die von ihnen aufgezogenen Würfe als auch die in ihrem Eigentum stehenden Rassehunde in das ÖHZB eintragen zu lassen. Das gilt auch, wenn diese in einem anderen von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Alle Welpen müssen vor der Wurfabnahme mittels Mikrochip nach ISO-Norm gekennzeichnet sein. Ohne Mikrochip und einem gültigen EU- Impfpass darf kein Welpen abgegeben werden. Die Chipnummer wird in der Ahnentafel vermerkt, der Wurf vom Zuchtwart, oder einer anderen vom Zuchtwart hierzu bevollmächtigten Person kontrolliert und zur Abgabe freigegeben. Vor der **Wurfabnahme darf kein Welpen abgegeben werden**. Bei jeder Wurfabnahme wird ein Welpen, mittels Abstrich der Maulschleimhaut DNA abgenommen, im Feragen Labor ausgewertet und mit der DNA der Eltern abgeglichen.

Die Kosten für das DNA-Profil der Welpen trägt der Züchter.

Die Kosten für den Abgleich trägt der VBSÖ. **Sollten die DNA Profile der Welpen nicht mit deren Eltern DNA übereinstimmen, werden bis zur vollständigen Klärung, mit Einbeziehung des ÖKV, keine Ahnentafeln ausgestellt.**

(3) In das ÖHZB werden Rassehunde nur dann eingetragen, wenn sie mittels Mikrochip gekennzeichnet sind.

§ 10 GLIEDERUNG DES ÖHZB – BESONDERE EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN

1.

Das ÖHZB besteht aus dem: A-Blatt, B-Blatt und Anhang (Register)

In das A-Blatt werden Rassehunde eingetragen, die hinsichtlich Abstammung und Zuchtvorgang allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV (bei vom ÖKV betreuten Rassen) und auch der VK, der die zuchtmäßige Betreuung dieser Rasse zukommt, entsprechen. Voraussetzung für die Eintragung eines Rassehundes in das A - Blatt des ÖHZB sind insbesondere:

a)

drei Ahnenreihen, die in ein von der FCI anerkanntes Zucht- bzw. Stammbuch eingetragen sind;

b)

Bewertung der Elterntiere bei internationalen, nationalen Ausstellungen oder Zuchtschauen mit Vergabe des CACA oder einer Mindestmeldezahl von zehn Hunden, mindestens mit dem Formwert "Gut", soweit nicht die Zuchtbestimmungen der zuchtmäßig rassebetreuenden VK einen höheren Formwert verlangen. Für nicht in österreichischem Besitz stehende Rüden (ausländische Deckrüden) ist eine Beschreibung durch einen FCI anerkannten Formwertrichter erforderlich, die einem Mindestformwert von „Gut“ entsprechen würde.

c)

Beachtung und Einhaltung der hinsichtlich des Zuchtvorganges bestehenden Bestimmungen des ÖKV und der VK, der die zuchtmäßige Betreuung dieser Rasse zukommt.

Und zusätzlich

d)

Importhunde, die in ein anderes von der FCI anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und auf dem Abstammungsnachweis keinen Vermerk über Unregelmäßigkeiten des Zuchtvorgangs aufweisen.

2.

In das B-Blatt werden jene Rassehunde eingetragen, die zwar hinsichtlich ihrer Abstammung, nicht jedoch hinsichtlich der Qualität der Elterntiere in Bezug auf Gesundheit, Leistungsfähigkeit und / oder Wesen allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV und der zuchtmäßig rassebetreuenden VK entsprechen.

Die Eintragung in das B-Blatt bedeutet, dass die

Rassehunde mit einem höheren Risiko bezüglich Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder

Wesen belastet sind als im A-Blatt eingetragene Hunde.

a)

In das B-Blatt des ÖHZB eingetragene Rassehunde haben Anspruch auf Löschung im B-Blatt und Übertragung in das A-Blatt, wenn die vom ÖKV und von der zuchtmäßig rassebetreuenden VK geforderten medizinischen Untersuchungen bzw. Prüfungen der Elterntiere im Nachhinein erbracht werden und den Vorgaben des ÖKV und der ZEO der VK entsprechen.

b)

Für im B-Blatt eingetragene Rassehunde gilt Zuchtverbot. Es darf nur dann mit diesen gezüchtet werden, wenn, auf Antrag der zuchtmäßig rassebetreuenden VK, der ÖKV Vorstand eine Zuchtgenehmigung mit entsprechenden Auflagen erteilt.

Der ÖKV Zuchtreferent hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.

c)

Auf die Abstammungsnachweise wird ein entsprechender Vermerk aufgebracht. Im Wiederholungsfall (weiterer Antrag auf Eintragung ins B-Blatt) kann die VK und / der ÖKV ein Disziplinarverfahren anstrengen.

3.

Im Register (Anhang) können jene Hunde eingetragen werden, über die keine oder nur unvollständige von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise erbracht werden können, deren standardgemäßes äußeres Erscheinungsbild jedoch von einem Formwertrichter bestätigt worden ist.

Auch Nachkommen von ins Register eingetragenen Hunden werden bis zum Vorliegen von drei Ahnenreihen im Sinne des Abs.1, Z.

1 a, im Register eingetragen.

a) Bei Nichteinhaltung der Zuchtordnung der FCI, dem ÖKV und der zuchtmäßig rassebetreuenden VK wird auf die Abstammungsnachweise ein entsprechender Vermerk aufgebracht und es gilt Zuchtverbot. Es darf nur dann mit diesen Hunden gezüchtet werden, wenn, auf Antrag der zuchtmäßig rassebetreuenden VK, der ÖKV Vorstand eine Zuchtgenehmigung mit entsprechenden Auflagen erteilt. Der ÖKV

Zuchtbuchführer hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.

b) Auf die Abstammungsnachweise wird ein entsprechender Vermerk aufgebracht. Im Wiederholungsfall (weiterer Antrag auf Eintragung ins Register trotz Nichteinhaltung der Zuchtordnung) kann der ÖKV oder die VK ein Disziplinarverfahren anstrengen.

(2) Die Nachkommen von mit einem Zuchtverbot belegten Hund werden nicht in das ÖHZB eingetragen, es sei denn, es wurde auf Antrag der zuchtmäßig rassebetreuenden VK durch den ÖKV Vorstand eine Zuchtgenehmigung erteilt. Der ÖKV Zuchtreferent hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.

Wird ein erwachsener Hund aus dem Ausland gekauft, sind die aus diesem Land erworbenen Zucht voraussetzungen (HD, Ausstellung, Prüfungen, etc.) anzuerkennen, so diese den Richtlinien der FCI entsprechen. Fehlende Bewertungen, Bescheide und Befunde sind in Österreich nachzuholen.

Intervarietätenverpaarungen benötigen die Genehmigung des Zuchtwartes.

Meldefristen:

Die geplante Verpaarung muss mindestens eine Woche vor dem Deckakt vom Zuchtwart schriftlich **per Post oder Mail** genehmigt werden. Jeweils **spätestens** drei Tage nach erfolgter Deckung, bzw. erfolgtem Wurf hat die Meldung über das online Formular (www.belgierhund.info) an den Zuchtwart und an den Webmaster zur vereinsinternen Weiterleitung zu gehen. Verspätete Meldungen **wird die 3-fache Eintragungsgebühr sowie ein Beitrag von EUR 1.000,-- verrechnet.**

Nach dem Belegen (spätestens 1 Woche später) ist eine Kopie des Formulars "ÖKV Deckbescheinigung" sowie sämtliche Kopien der Hündin sowie des Rüden per Mail oder Post an den Zuchtwart weiterzuleiten. Wird dies erst später übermittelt, so wird die 3-fache Eintragungsgebühr sowie zusätzlich ein Betrag von EUR 1.000,-- eingehoben.

Die Unterlagen für die Erstellung der Ahnentafeln müssen **nach der Wurfabnahme bzw. binnen längstens 9 Wochen nach der Geburt des Wurfes dem Zuchtwart übergeben bzw. geschickt werden. Wird dies erst später übermittelt, so wird die 3-fache Eintragungsgebühr sowie zusätzlich ein Betrag von EUR 1.000,-- nachträglich durch den VBSÖ eingefordert, erst nach Bezahlung werden die Ahnentafeln an den ÖKV weitergeleitet.**

§ 11 ÖHZB-NUMMER

Jedem im ÖHZB eingetragenen Hund wird eine entsprechende ÖHZB-Nummer unter Mitwirkung des Zuchtreferenten der die Rasse zuchtmäßig betreuenden VK zugewiesen. Für die Zuteilung einer ÖHZB Nummer bei Einzeleintragungen gilt als Voraussetzung, dass ein österreichischer Eigentümer oder Besitzer mit Name, Anschrift und Datum des Überganges auf dem Abstammungsnachweis eingetragen ist.

§ 12 ZUCHTMÄSSIGE BETREUUNG EINER RASSE DURCH EINE VERBANDSKÖRPERSCHAFT

(1)

Die Zuständigkeit für die Einreichung zur Eintragung (A-Blatt, B-Blatt oder Register) trägt die zuchtmäßig rassebetreuende VK. Die Entscheidung, einen Hund, von dem kein oder nur ein unvollständiger von der FCI anerkannter Abstammungsnachweis erbracht werden kann, in das Register einzutragen, liegt bei der rassebetreuenden Verbandskörperschaft.

(2)

Für die Richtigkeit der Ausfertigung von Abstammungsnachweisen, die termingerechte Einreichung aller Unterlagen und deren Vollständigkeit ist die zuchtmäßig rassebetreuende VK verantwortlich.

(3)

Wurfeintragungen sind innerhalb von drei Monaten nach Fallen des Wurfes beim Zuchtbuchreferat des ÖKV anzumelden.

(4)

Jeder Wurf ist unter Angabe des Wurfdatums und der Wurfstärke auf dem Abstammungsnachweis der Hündin einzutragen.

(5)

Zusätzliche Zuchtbestimmungen sind möglich. Bei Änderungen der Zuchtbestimmungen der VK steht dem ÖKV Vorstand binnen einem Monat ab nachweislicher Übergabe an den ÖKV ein Vetorecht zu. Der ÖKV Zuchtreferent hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.

(6)

Zusätzliche Zuchtbestimmungen und Gebühren sind allen Züchtern der betroffenen Rassen bekannt zu geben.

(7)

Prüfungen und Tests, die eine Zuchtzulassung zum Ziel haben, dürfen nur von ÖKV anerkannten Richtern vorgenommen werden.

(8)

Zusätzliche Voraussetzungen für eine Zuchtzulassung ausländischer Deckrüden sind in der ZEO der VK anzuführen.

(9)

Wurfkontrollen/-abnahmen müssen von Personen, die sowohl der Rasse kundig als auch für die Wurfkontrollen/-abnahmen geschult sind, im Auftrag der rassebetreuenden VK durchgeführt werden. Wurfkontrollen/-abnahmen müssen auch bei Würfen von Nichtmitgliedern vorgenommen werden. Eine von Kontrollor und Züchter unterzeichnete Kopie (oder ein Durchschlag) des Wurfabnahmeprotokolls ist dem Züchter zu überlassen. Welpeninteressenten sind berechtigt darin Einsicht zu nehmen.

(10)

Verweigert ein Züchter eine Wurfkontrolle/-abnahme durch die VK, erhält der Wurf nur dann eine Registereintragung mit Zuchtverbot, sofern er eine Bestätigung eines Tierarztes über die Kennzeichnung, Gesundheitszustand und Anzahl aller Welpen beibringt. Bringt der Züchter zusätzlich eine DNA-Analyse der Elterntiere sowie aller Welpen, und erfüllen die Elterntiere auch die Qualitätskriterien der Verbandskörperschaft hinsichtlich Gesundheit, Wesen und/oder Leistungsfähigkeit, dann erfolgt eine Eintragung in das A - Blatt des ÖHZZB.

(11)

In Einzelfällen überträgt die VK die zuchtmäßige Betreuung dem ÖKV, wenn die Zuchtverantwortlichen der VK nach Aufforderung durch den Zuchtbuchführer des ÖKV und zuvor nachweislicher Einladung binnen zwei Wochen zu keiner Beratung mit der ÖKV-Zuchtkommission erschienen sind, bei erneuter nachweislicher Einladung abermals nicht erschienen sind und / oder die ÖKV-Zuchtkommission dies empfiehlt.

§ 13 EINREICHUNG ZUR EINTRAGUNG

Die Einreichung zur Eintragung erfolgt im Wege der die Rasse zuchtmäßig betreuenden VK, insoweit es sich nicht um Rassehunde, die im Eigentum des Bundes oder der Länder stehen, handelt. Die Einreichung zur Eintragung ist der Antrag des Züchters an den ÖKV auf Eintragung in das ÖHZZB. Ein solcher Antrag wird vom ÖKV bei Einhaltung der anzuwendenden Bestimmungen angenommen. Unbeschadet dessen unterwerfen sich die Züchter der Disziplinarhoheit des ÖKV im Sinne der Satzung des ÖKV und der übrigen diesbezüglichen Bestimmungen (z.B. Geschäftsordnung für die Durchführung der Disziplinarverfahren).

§ 14 ANMELDUNG ZUR EINTRAGUNG

(1)

Wurfeintragungen

1.

Die Anmeldung von Würfen zur Eintragung in das ÖHZB ist vom Züchter unter Verwendung der entsprechenden vom ÖKV aufgelegten Formulare (Deckbescheinigung mit Originalunterschrift, Eintragungsformular mit Originalunterschrift, Zuchtstättenkarte, Fotokopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden (Kopie Leistungsheft wg. Prüfungen, Ausstellungsergebnis, ärztliche Auswertungen, DNA, Originalabstammungsnachweis der Hündin) innerhalb von drei Monaten im Wege der zuchtmäßig rassebetreuenden VK vorzunehmen.

2.

Hinsichtlich der Eintragung von Würfen in das ÖHZB, deren zuchtmäßige Betreuung keiner VK zukommt, sind Anmeldungen beim Zuchtbuchführer des ÖKV vorzunehmen.

3.

Durch die Unterfertigung der vollständig ausgefüllten Formulare bestätigt der Züchter, dass die darin enthaltenen Angaben der Wahrheit entsprechen.

4.

Zum Zweck der Identifizierung werden die Welpen bleibend gekennzeichnet (Tätowierung und/oder Mikrochip). Die Kennzeichnung ist eine Voraussetzung für die Eintragung in das ÖHZB. Für die Kontrolle der Kennzeichnung der Würfe ist die jeweils rassebetreuende VK verantwortlich.

5.

Wird eine in Österreich stehende Hündin von einem nicht in Österreich stehenden Rüden gedeckt, wird der Wurf nur dann in das A- oder B-- Blatt eingetragen, wenn der Deckrüde in einem von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch eingetragen ist. Es ist ausschließlich die vom ÖKV aufgelegte Deckbescheinigung zu verwenden. Nachweise für Titel und Leistungszeichen müssen beigelegt werden

6. Wird eine in Österreich stehende Hündin von einem nicht in Österreich stehenden Rüden gedeckt, der in kein von der FCI anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen ist, kann der Wurf nur in das Register eingetragen werden. Es ist ausschließlich die vom ÖKV

aufgelegte Deckbescheinigung zu verwenden.

(2) Einzeleintragungen

1. In das ÖHZB werden Einzelhunde eingetragen (Einzeleintragungen), wenn der Nachweis ihrer rassereinen Abstammung durch einen gültigen Auszug aus einem von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch (Abstammungsurkunde) oder ein Exportpedigree des Verbandes des Herkunftslandes erbracht wird.

2. Die ÖHZB-Nummer wird auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und ist ab dann zu verwenden.

3. Im Register (Anhang) können jene Hunde eingetragen werden, über die keine oder nur unvollständige von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise erbracht werden können, deren standardgemäßes äußeres Erscheinungsbild jedoch von einem Formwertrichter bestätigt worden ist.

§ 15 RUFNAME DES RASSEHUNDES

(1)

Der Rufname des Rassehundes darf aus höchstens drei Wörtern bestehen. Ein gleicher Rufname darf vom selben Züchter erst nach zehn Jahren wiederverwendet werden. Die Rufnamen aller Hunde eines Wurfes müssen den gleichen Anfangsbuchstaben haben.

(2)

Zuchtstättenname und Rufname gemeinsam dürfen 35 Buchstaben nicht überschreiten.

(3)

Der Züchter hat für jede von ihm gezüchtete Rasse die Rufnamen der Würfe jeweils in alphabetischer Reihenfolge eintragen zu lassen.

§ 16 ABSTAMMUNGSURKUNDE

(1)

Jeder in Österreich gezüchtete und im ÖHZZ eingetragene Hund erhält einen offiziellen Abstammungsnachweis (Abstammungsurkunde) des ÖKV. Die Abstammungsurkunde kann von der VK, der die zuchtmäßige Betreuung der Rasse zukommt, aufgelegt werden. Sie muss deutlich das Signet der FCI und das des ÖKV enthalten.

(2)

Auf der Abstammungsurkunde werden mindestens drei Generationen angeführt.

(3)

Die Abstammungsurkunde hat erst nach Unterfertigung durch den Zuchtbuchführer des ÖKV Rechtswirksamkeit. Sie ist eine Urkunde im Sinne des österreichischen Rechts. Nachträgliche Korrekturen dürfen nur durch den Zuchtbuchführer des ÖKV nach Anhörung der VK, der die Rassebetreuung zukommt, vorgenommen werden.

(4)

Da in Österreich der Abstammungsnachweis als Zubehör zum Hund anzusehen ist, über das ausschließlich der Eigentümer des Hundes verfügt, sind nach rechtsgültiger Ausfertigung der Abstammungsurkunde weitere Eintragungen

(Ausstellungs-, Prüfungs-, med. Untersuchungsergebnisse u.ä.m.) nur mit Zustimmung des Eigentümers möglich.

(5)

Als Zubehör zum Hund ist die Abstammungsurkunde bei jedem Eigentümerwechsel unentgeltlich mitzugeben. Eigentümerwechsel sind mit Namen und Adresse des neuen Eigentümers sowie dem Datum des Überganges auf dem Abstammungsnachweis einzutragen.

(6)

Für eine verloren gegangene Abstammungsurkunde kann gegen Kostenersatz ein vom Zuchtbuchführer des ÖKV bestätigtes Duplikat durch die zuständige VK ausgestellt werden. Gleiches gilt auch für Neuausfertigungen. Mit der Ausstellung eines Duplikates oder einer Neuausfertigung wird die Originalurkunde ungültig.

(7)

Bei Ausstellung eines Duplikats oder einer Neuausfertigung wird die Ungültigkeit des Originals in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 17 GEBÜHREN

(1)

Für die Führung des ÖHZB und für die Durchführung der entsprechenden Beurkundungen gebührt dem ÖKV eine Entschädigung, die der Vorstand des ÖKV jährlich im Vorhinein bis zum 1. Oktober festlegt.

(2)

Der ÖKV hebt sämtliche Eintragungsgebühren direkt beim Züchter, bzw. bei Einzeleintragung beim Eigentümer des Hundes, ein. Allfällige Straf-, Streit- oder über das fünffache der ÖKV-Gebühr für eine A - Blatteintragung hinausgehende Gebühr, wird vom ÖKV nicht eingehoben.

(3)

Werden die Abstammungsnachweise und die entsprechenden Gebühren vom Züchter nicht übernommen, werden diese der die Rasse zuchtmäßig betreuenden VK überlassen und in Rechnung gestellt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

§ 18 SANKTIONEN

Die Nichteinhaltung von Terminen und Fristen hat wegen des dadurch bedingten erhöhten Aufwandes entsprechende Gebühren zur Folge.

Alle anderen Verstöße, die nicht bereits durch die angeführten Bestimmungen geregelt werden, sind als Disziplinarangelegenheiten gemäß §19 Abs.2 der Satzungen des ÖKV zu ahnden.

Verstöße gegen die Zuchtordnung des VBSÖ werden wie folgt geahndet:

1.

Bei fehlendem Besuch des Züchterseminars bzw. **Erstzüchterseminars (insgesamt 3 x) / Züchtertagung gilt auch für Aufzüchter (einmal in 2 Jahren für Züchtertagung)** erfolgen die Streichung aus der Züchterliste und die **dreifache Eintragungsgebühr beim kommenden Wurf sowie ein Beitrag von EUR 1.000,--** bis zur erfolgten Teilnahme.

2.

Für nicht fristgerecht eingeholte genehmigte Verpaarungen bzw. fristgerecht gemeldete Würfe bzw. fristgerecht verschickte Unterlagen für die Erstellung der Ahnentafel wird die **dreifache Eintragungsgebühr sowie ein Beitrag von EUR 1.000,-- verrechnet.**

3.

Bei hygiene- und haltungsbedingten Beanstandungen im Zuge der Wurfabnahme wird der darauffolgende Wurf mehrmals unangemeldet überprüft, wobei die Kosten (km- und Taggeld) vom Züchter sofort zu tragen sind.

4.

Bei Nichteinhaltung der vorgesehenen Abstände zwischen zwei Würfen wird die **dreifache Eintragungsgebühr sowie ein Beitrag von EUR 1.000,-- verrechnet.**

5.

Bei erstmaliger Eintragung ins B-Blatt wird die **dreifache Eintragungsgebühr sowie ein Beitrag von EUR 1.000,-- verrechnet.**

6.

Im Wiederholungsfalle einer B-Blatteintragung (2. B-Blatteintragung eines Wurfes in einer Zuchtstätte oder wiederholte Verwendung eines nicht zur Zucht zugelassenen Hundes) wird zusätzlich zur **dreifachen Eintragungsgebühr und einem Beitrag von EUR 1.000,-- (siehe Punkt 5.) nochmals EUR 1.000,--** eingehoben.

7.

Fehlt die DNA eines Zuchtpartners, so wird der gesamte Wurf bis zur Erbringung der fehlenden DNA ins B-Blatt (**3-fache Eintragungsgebühr**) eingetragen und es wird zusätzlich ein Betrag von EUR 1.000,-- eingehoben.

8.

Für nicht genehmigte Verpaarungen wird die **3-fache Eintragungsgebühr** und zusätzlich ein Betrag von EUR 1.000,-- eingehoben.

Von Nichtmitgliedern des VBSÖ werden sämtliche Gebühren in dreifacher Höhe samt EUR 1.000,-- Bearbeitungsgebühr eingefordert.

Alle Zuchtverstöße werden veröffentlicht.

Bei Verstößen kann der Vorstand zusätzlich noch ein Zuchtverbot für eine bestimmte Zeit aussprechen.

Ausnahmegenehmigung für die Zucht, wenn sie in der Zuchtordnung nicht geregelt ist, bedarf es ein schriftliches Ansuchen beim Zuchtwart. Der Vorstand entscheidet dann über die Genehmigung.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Zuchtwartes (der hat hier 2 Stimmen).

§ 19 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Diese ZEO tritt mit ihrer Veröffentlichung auf unserer vereinseigenen Homepage bzw. nach schriftlicher Bestätigung durch den ÖKV in Kraft.

(2) Auf alle Einreichungen, die vor der Veröffentlichung beim ÖKV einlangen, ist noch die ZEO in der bisherigen Fassung anzuwenden.

Diese Zuchtordnung tritt ab 01.01.2020 in Kraft.